

Seite

112. Mit dem Aufblühen der Städte kräftigt sich das Bürgertum.  
 112. Leibeigene Bauern (Kreuzfahrer) werden frei und selbständig.  
 126. Der Ritterstand entartet (Haustrecht — Raubritter).  
 132. Der Bürgerstand arbeitet sich empor.  
 154. Der Bauernstand wird im Bauernkriege niedergeworfen.  
 167. Zerfallende Einflüsse des 30jährigen Krieges.  
 196. 198. Die Einwanderer aus Frankreich, Holland, der Pfalz, der Schweiz sind tüchtige Gelehrte, gewerbeltätige Kunsthandwerker, geschickte Landleute.  
 205. Aus dem Adel bildet Friedrich Wilhelm I. als ersten Stand im Staate ein tüchtiges Offiziercorps.  
 206. Friedrich Wilhelm I., der Schöpfer des preussischen Beamtenstandes.  
 207/8. Schutz der Bauern gegen Gutsherren und Beamten.  
 220. 238. 254. Weitere Hebung des Bauernstandes.  
 238. Aufhebung aller Standesvorrechte.  
 275. Die Entstehung des Arbeiterstandes.  
 275 f. Die soziale Gesetzgebung.  
 284. Besserung der Verhältnisse des Arbeiterstandes.  
 284. Die internationale Arbeiterschutzkonferenz. Das Arbeiterschutzgesetz. Vorläufiger Abschluß der Sozialreform.

#### c) Rechtswesen.

- 67.7. Nur Unfreie (und Freigelassene) sind recht- und schutzlos.  
 67.8. Die Volksversammlung (Gesamtheit der Freien) hält Gericht ab.  
 67.9. Die Pflicht der Blutrache erlischt durch das Zahlen von Wer(Rann)geld.  
 69.1. Varus macht sich bei den Germanen verhaßt durch Einsetzung römischer Richter und Anordnung römischer Strafen und Steuern.  
 79.8. Die Blutrache im Hause der Merowinger.  
 80. Statt der Volksversammlung spricht der König Recht.  
 88. Erfurt u. Magdeburg werden die Hauptsitze der fränkischen Verwaltung.  
 89. Gesetzgebung und Verwaltung des Fränkischen Reiches.  
 90. Schöffen, Gottesurteile.  
 126. Das Fehderecht entartet zum Haustrecht.  
 136. Der „Sachsenspiegel“, die erste wichtige Quelle deutscher Rechtsgeschichte.  
 136. Das Hallsche und Stendaler Bürgerrecht.  
 136 f. Folter, Heren; Fehdeunwesen, Fehngerichte.  
 137. Der Ewige Landfriede; das Reichskammergericht.  
 140. Das Stadtrecht übt der Rat aus.  
 167. Die geistige und sittliche Verwilderung infolge des großen Krieges tötet alles Rechtsgesühl.  
 195 f. Rechtspflege in seinen Landen durch den Großen Kurfürsten.  
 207. Einschränkung des Gebrauchs der Folter, Abschaffung der Hegenprozesse.  
 220. Die Gerichtsordnung von 1747 und das Allgemeine Landrecht.  
 274. Das neue Rechtswesen. Die Einteilung der Gerichte.  
 274. Das Straf- und das Bürgerliche Gesetzbuch.

#### d) Zoll- und Steuerwesen.

- 140./1. Die Abgaben (Naturalien) und Frondienste der Hörigen.  
 138. „Der Gemeine Pfennig“, die erste regelmäßige Geldsteuer.  
 138. Die Ritter waren wegen ihrer Kriegsdienste steuerfrei.  
 195. Einführung der Accise, einer Verbrauchssteuer.  
 195. Für die Bauerngüter blieb die alte Grundsteuer bestehen.  
 195. Die Rittergutsbesitzer waren wegen der Polizei- und Gerichtsverwaltung steuerfrei.  
 203. Die allgemeine Kopfsteuer Friedrichs I.  
 206. Friedrich Wilhelm I. verdoppelt ohne Steuerdruck die Staatseinkünfte.